



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 16. Juni 2010

Sperrfrist: 18. Juni 2010, 12:00 Uhr

STRASSENBELÄGE IM TESSIN

B-420/2008 und B-360/2008 : Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen IMPLERIA (Ticino) SA (vormals Batigroup Ticino SA) sowie in Sachen SPALU SA und 6 weitere Unternehmungen gegen Wettbewerbskommission (WEKO) betreffend unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Mit zwei Urteilen vom 1. und 10. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerden von acht im Kanton Tessin tätigen Strassenbauunternehmungen gegen die Verfügung der WEKO vom 19. November 2007 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Das BVGer bestätigte die Sachverhaltsfeststellungen der WEKO, wonach die beteiligten Unternehmen die Vergabe öffentlicher und teilweise privater Aufträge anlässlich wöchentlicher Sitzungen nach einem vorbestimmten Schlüssel und die zu offerierenden Preise im Voraus festlegten, um auf diese Weise die Zuschläge unter sich aufzuteilen (Submissionskartell). Damit bestätigte das BVGer das Beweisergebnis im Verfahren vor der WEKO, wonach die gesetzlich vermutete Wettbewerbsbeseitigung als Folge der horizontalen Preis- und Marktaufteilungsabsprachen nicht widerlegt werden konnte. Die Entscheide des BVGer können ans Bundesgericht weitergezogen werden.

In der sowohl in deutscher als auch italienischer Sprache eröffneten angefochtenen Verfügung stellte die WEKO fest, dass die Anwendung der von 17 der damals 18 im Kanton Tessin tätigen Strassenbauunternehmen abgeschlossenen und im Zeitraum ab Januar 1999 bis Ende 2004 praktizierten Konvention vom 15. Dezember 1998 eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. a und c des Kartellgesetzes (KG) darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte sowohl ein deutsches als auch ein Verfahren in italienischer Sprache zu führen.

Da die kartellrechtliche Vereinbarung noch vor Ablauf der vom Gesetzgeber im Rahmen der Kartellgesetzrevision 2004 vorgesehenen Übergangsfrist aufgelöst wurde (d.h. vor dem 31. März 2005), konnte die WEKO noch keine direkte Sanktion auferlegen. Sie beschränkte sich zu Recht darauf, das kartellrechtswidrige Verhalten im relevanten Zeitraum festzustellen und es unter Sanktionsandrohung im Zuwiderhandlungsfall zu verbieten.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch